

Satzung des Heimatverein Gilsbach e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der am 14.01.1956 gegründete Verein führt den Namen:

„Heimat- und Verschönerungsverein Gilsbach“.

Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Siegen eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name:

„Heimatverein Gilsbach e.V.“

2. Der Verein hat seinen Sitz in Gilsbach, Gemeinde Burbach, Kreis Siegen-Wittgenstein.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er erstrebt nicht die Erzielung von Gewinn und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden, ebenso nicht durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen.
4. Der Verein befaßt sich mit Heimatkunde und Heimatpflege. Er will dabei Überliefertes und Neues sinnvoll vereinen, pflegen und weiterentwickeln, damit Kenntnis der Heimat, Verbundenheit mit ihr und Verantwortung für sie in der gesamten Bevölkerung geweckt, erhalten und gefördert werden. Dieses Ziel soll durch die eigene Arbeit des Vereins erreicht werden und zwar beispielsweise durch:
 - a. die Förderung der Heimatpflege und Mitwirkung bei der Gestaltung des Ortsbildes, sowie der Landschaftspflege und des Umweltschutzes.
 - b. die Sammlung aller erreichbaren Daten und Nachweise mit historischem Bezug auf Gilsbach.
 - c. Gestaltung der Heimatstube und der Alten Schule Gilsbach, Aufstellung und Weiterführung einer Ortschronik.
 - d. Mitwirkung bei der Gestaltung, der Erhaltung und Pflege des Ehrenmals und des Friedhofs in Gilsbach.
 - e. Mitwirkung bei der Erhaltung und Pflege der im Bereich des Heimatverein Gilsbach befindlichen Wanderwege, sowie die Anbringung und Erhaltung der Markierungen dieser Wanderwege.
 - f. Beschaffung, Erhaltung und Pflege von Ruhebänken an den Wanderwegen der näheren Umgebung von Gilsbach und im Ort selbst.
 - g. alle übrigen Zwecke der Heimatpflege und Heimatkunde.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die den Zwecken und Zielen des Vereins durch eigene Tätigkeit oder durch sonstige Leistungen zu dienen bereit sind.
3. Auf Vorschlag des erweiterten Vorstandes können durch die Mitgliederversammlung Ehrenmitgliedschaften an Personen, welche sich besondere Verdienste um den Verein oder seine Ziele und Zwecke erworben haben, verliehen werden.
Ehrenmitglied ist stets der/die jeweilige Ortsvorsteher/in des Ortsteiles Gilsbach.
Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§ 4 Aufnahme

1. Die Aufnahme in den Verein ist bei dem Vorstand zu beantragen, der über die Aufnahme entscheidet.
2. Im Falle der Ablehnung brauchen die Gründe der Ablehnung nicht bekannt gegeben zu werden. Gegen die Ablehnung kann innerhalb vom 2 Wochen schriftlich Einspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden, die endgültig entscheidet. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Ablehnung unanfechtbar.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß.
2. Der Austritt aus dem Verein kann nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Schluß des Geschäftsjahres und Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist erfolgen.
3. Ein Mitglied kann vom Vereinsvorstand aus der Mitgliederliste des Vereins gestrichen werden wenn:
 - a.) das Mitglied trotz Mahnung des fälligen Beitrages in Höhe von mindestens eines Jahresbeitrages nicht bezahlt, oder
 - b.) die Streichung im Interesse des Vereins notwendig erscheint.
4. Gegen die Streichung als Mitglied kann innerhalb von 2 Wochen schriftlich Einspruch beim Vorstand eingelegt werden.
Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen alle Rechte aus der Mitgliedschaft. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Streichung unanfechtbar.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Zur Bestreitung der Verwaltungskosten, sonstiger Ausgaben und etwa künftig dem Verein erwachsender Aufgaben werden von den Mitgliedern Beiträge erhoben.
2. den Mindest-Beitrag für alle Mitglieder beschließt der erweiterte Vorstand. Jedem Mitglied wird jedoch empfohlen seinen Beitrag freiwillig durch Selbsteinschätzung zu erhöhen.
3. Ehrenmitglieder sind nicht beitragspflichtig.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a.) der Vorstand
- b.) die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand, der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist besteht aus:

dem/der	1. Vorsitzende
dem/der	2. Vorsitzende
dem/der	Schatzmeister/in
dem/der	Schriftführer/in – Pressebeauftragte/r
2. Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus dem geschäftsführenden Vorstand und bis zu 6 weiteren Mitgliedern.
3. Der Vorstand wird durch Beschluß der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.
Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden alleine oder durch den 2. Vorsitzenden zusammen mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.
5. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift zu führen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
6. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, über die durch Beschluß des erweiterten Vorstandes freigestellten Mittel zu verfügen.
Außerplanmäßige Ausgaben über DM 2000,00 bedürfen der vorherigen Zustimmung des erweiterten Vorstands; solche bis DM 2000,00 der nachträglichen Genehmigung.
7. Der erweiterte Vorstand ist ein beschlußfassendes Gremium, Die von ihm in einfacher Mehrheit zu fassenden Beschlüsse sind Grundlage für die Arbeit des geschäftsführenden Vorstandes. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

8. Der erweiterte Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
9. Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt.
10. Der erweiterte Vorstand beschließt u.a. über den Verwendungszweck der Vereinsmittel zur Durchführung der Vereins-Aufgaben.

§ 9 Rechnungsprüfer

Zur Prüfung der Finanzgebahren werden zwei Rechnungsprüfer gewählt. Die Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, wovon jährlich nur einer aus diesem Amt ausscheidet und zwar derjenige dessen zweijährige Amtszeit abgelaufen ist. Sie dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden. Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die Mitgliederversammlung wird durch den geschäftsführenden Vorstand einberufen. Sie findet jährlich wenigstens einmal statt und zwar spätestens bis Ende Mai.
Sie ist vom geschäftsführenden Vorstand außerdem dann einzuberufen wenn der erweiterte Vorstand oder mindestens 1/3 der Mitglieder es verlangen.
2. Die Mitgliederversammlung nimmt vom geschäftsführenden Vorstand die Jahresrechnung und den Jahresbericht entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstandes.
3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstage durch persönliche Einladung mit einfachem Brief per Boten oder durch Veröffentlichung in der Siegener Zeitung erfolgen.
Anträge die zur Beschlußfassung vorgelegt werden, sind dabei mitzuteilen.
Zusatzanträge zur Mitgliederversammlung müssen dem geschäftsführenden Vorstand mindestens 3 Tage vor der angesetzten Versammlung zugegangen sein.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, unabhängig der Anzahl der erschienenen Mitglieder.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
6. 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen ist erforderlich bei Beschlüssen über:
 - Satzungsänderung
 - die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen
 - Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes
 - Auflösung des Vereins

§ 11 Einsetzen von Arbeitskreisen

1. Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben Arbeitskreise einsetzen und die Arbeitskreisleiter/in berufen und absetzen.
Arbeitskreisleiter/in sind bei der jeweils nächsten Jahreshauptversammlung in ihrem Amt zu bestätigen.
2. Arbeitskreisleiter/in kann jedes stimmberechtigte Mitglied werden. Mit der Berufung ist Sitz und Stimme im erweiterten Vorstand verbunden.
4. Die Arbeitskreisleiter arbeiten selbstständig im Rahmen ihres Auftrages und der ihnen zur Verfügung stehenden Mittel aus dem Haushaltsplan.
Eingesetzte Arbeitskräfte werden nach den, jeweils vom Vorstand beschlossenen, Lohnstundensätzen entlohnt.
Die Arbeitskreisleiter/innen sind dem geschäftsführenden Vorstand weisungsgebunden und berichtspflichtig.

§ 12 Verschwiegenheit

Die Teilnehmer an den Sitzungen aller Vorstandsgremien sind zur Verschwiegenheit über Einzelheiten interner Beratungen verpflichtet.
Diese Verschwiegenheit gilt auch nach dem Ausscheiden.

§ 13 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen.
2. Im Falle der Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren.

§ 14 Vermögensverwendung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Burbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, und zwar für die Heimatpflege im Ortsteil Gilsbach zu verwenden hat.